

F A € T S

Ausgabe 2/2021

www.wko.at/finanzdienstleister

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Finanzdienstleister

www.wko.at/wissensdatenbank

EU – Vizepräsident Dr. Othmar Karas zur europäischen Steuertransparenz	4
EU-Lobbying zur Neufassung der Verbraucherkreditrichtlinie	6
Recht – RA Prof. Dr. Christian Winternitz zum Provisionsanspruch bei Betreuerwechsel	8
Interview Mag. Philipp H. Bohrn, ehemaliger Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister	11
Aktuelle Steuernews für Vermögensberater von Mag. Cornelius Necas	12
Berufsgruppen	14
News	17
Fachverband	19



BILDUNGS-KickOff 2021: Feedback bestätigt – Teilnehmer bevorzugen Webinare

Aus der Not wurde eine Tugend und der Erfolg gibt uns recht: Aufgrund der Corona-Pandemie mussten wir alle Präsenzveranstaltungen absagen. Es ist uns jedoch gelungen, stattdessen Webinare anzubieten. Auch der BILDUNGS-KickOff fand von 18. bis 19. Mai 2021 erstmals online statt und das Experiment ist gelungen:

- 2.051 Teilnehmer

- 79% davon Berufsangehörige der Gewerblichen Vermögensberatung
- 10% Wertpapiervermittler
- durchgehend rund 1.800 Personen anwesend
- 90% Zufriedenheitsquote mit den Vortragenden
- 87% waren mit den Schulungsinhalten sehr zufrieden oder zufrieden

- 76% der Teilnehmer bevorzugten eine Onlineveranstaltung, 16% möchten ihre Weiterbildung lieber in Form einer Präsenzveranstaltung absolvieren und 8% haben keine diesbezügliche Präferenz
- für 53% der Teilnehmer ist die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung der Hauptzweck der Veranstaltung, für 42% das Interesse am Fachwissen

Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!



Start: Verbraucherkreditrichtlinie II

Wie angekündigt hat die Europäische Kommission Ende Juni ihren Vorschlag zur Neugestaltung der Verbraucherkreditrichtlinie veröffentlicht. Besonders erfreulich dabei ist, dass ein Anliegen, welches wir mit Nachdruck bei der Kommission eingebracht haben, berücksichtigt wurde: Nämlich,

dass das „Lexitor-Urteil“ (Lexitor ist eine polnische Konsumentenschutzvereinigung) in dem Vorschlag berücksichtigt wurde. Im Urteil steht nämlich wörtlich, dass sämtliche – von der Bank auferlegte – Kosten den Verbrauchern bei vorzeitiger Kredittilgung anteilig rückzuerstatten sind. Dieser Satz wurde in den Richtlinienvorschlag nun übernommen. Dies ist insofern erfreulich, da es nicht üblich ist, dass Banken KundInnen dazu verpflichten, sich eines Kreditvermittlers zu bedienen. Sollte dies also so bleiben, wäre die unerfreuliche Diskussion über die Rückerstattung von Vermittlungsprovisionen im Kreditbereich endgültig vom Tisch und damit hätten wir ein großes Ziel erreicht.

Konsumentenschutzorganisationen haben zwar schon Stellungnahmen gegen diese Regelung eingebracht, aber wir werden unseren Standpunkt (mit vielen verschiedenen Argumenten) vehement in Ihrem Sinne vertreten und gehen von einer positiven Lösung aus. Die Richtlinie sieht auch einige weitere Neuerungen vor, diese sind aber nicht so schwerwiegend für unsere Branchen. Ein Überblick gibt der Bericht in dieser Ausgabe, weitere Informationen werden laufend folgen, speziell nach ersten „innerösterreichischen“ Koordinationsgesprächen, welche Mitte September beginnen.

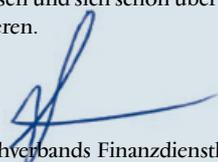
Ein aktuelles Thema ist bis 30.11. auch die Publikumswahl zum/r VermögensberaterIn des Jahres, bei der alle rund 470 Mitglieder teilnehmen können, die sich den Standesregeln des Fachverbandes Finanzdienstleister freiwillig unterworfen haben. Die Sieger (gekürt werden üblicherweise die Plätze 1-3) werden gesondert geehrt. Eine bessere – noch dazu kostenlose – Werbung ist praktisch nicht möglich. Daher kann ich hier nur anregen, sich zu den Standesregeln zu bekennen und an der Publikumswahl teilzunehmen! Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der Fachgruppe Ihres Gewerbestandorts.

Abgerundet wird diese Ausgabe von FACTS durch Artikel zu steuerlichen Angelegenheiten. Wie Sie mitbekommen haben, erwägt die Europäische Union eine Reform der Umsatzsteuer. Wir haben uns diesbezüglich mit Unterstützung zahlreicher Mitgliedsbetriebe (Danke für Ihre Rückmeldungen) klar gegen eine Umsatzsteuerpflicht bei Finanzdienstleistungen ausgesprochen. Aber auch abseits der Umsatzsteuer tut sich in diesem Bereich immer wieder etwas.

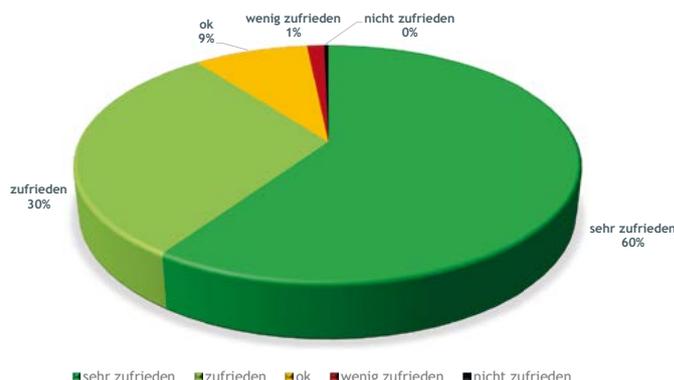
Insgesamt ist die aktuelle Zeit aus Sicht Ihrer Interessensvertretung „etwas ruhiger“, d. h. gesetzliche Änderungen stehen nicht unmittelbar bevor, daher können Sie diese Ausgabe auch besonders entspannt lesen und sich schon über den BILDUNGS-KickOff 2022 vorinformieren.

Ihr
Hannes Dolzer

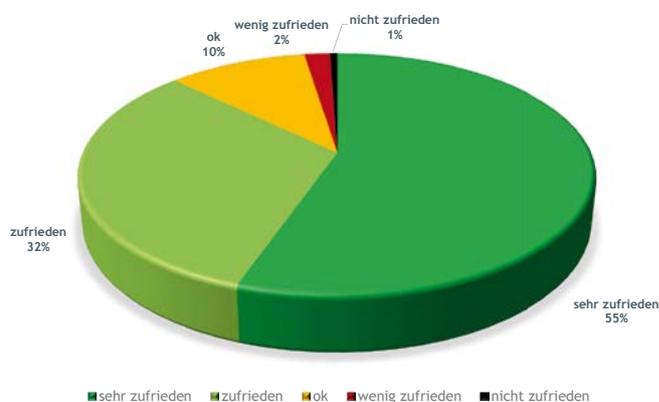
Obmann des Fachverbandes Finanzdienstleister, WKO



Wie zufrieden waren Sie mit den Referenten?



Wie zufrieden waren Sie mit den Vorträgen?



Das Programm des mittlerweile fünften BILDUNGS-KickOffs konnte sich sehen lassen: Namhafte Experten boten insgesamt 15 Stunden Weiterbildung für die Gewerbliche Vermögensberatung und 6 Stunden für Wertpapiervermittler an. Auch Versicherungsmakler und Versicherungsagenten konnten je 4 Stunden Weiterbildung absolvieren.

Nach einleitenden Worten von Fachverbandsobmann KommR Mag. Hannes Dolzer eröffnete Bundessparten-Obfrau KommR Mag.^a Angelika Sery-Froschauer den BILDUNGS-KickOff 2021 (BKO 2021). Im Fokus des ersten Halbtags des BKO 2021 standen die Themen Volkswirtschaft, Risikomanagement und Nachhaltigkeit bei Wertpapieren und Beraterhaftung.

Den Auftakt gab der Leiter des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO), Prof. Dr. Christoph BADEL, über „Aktuelle volkswirtschaftliche Entwicklungen in Österreich“. Prof. Badelt zeigte auf, wie die Herausforderungen für öffentliche Haushalte aufgrund von COVID-19 aktiv gelöst werden können. Im Anschluss daran gab Wolfgang FICKUS CFA® Einblick in den Bereich „Risikomanagement: Handwerklich, fundamental, konzentriert. Kursrückgänge minimieren und Alpha generieren“. Maria SPANNER, BA, Senior Fund Manager von C-QUADRAT Asset Management GmbH, widmete ihr Referat nach einer kurzen Pause dem Zukunftsthema Nachhaltigkeit: „ESG - Globaler Trend und regulatorische Anforderungen“. Dr. Andreas ZAHRADNIK, Partner der DORDA Rechtsanwälte GmbH, schulte zur „Beraterhaftung bei der

Wertpapiervermittlung“, insbesondere über die aktuelle Rechtsprechung zur Beraterhaftung und Haftungsfragen iZm der Vermittlung nachhaltiger Anlageprodukte.

Nach der Mittagspause ging der renommierte Steuerexperte und Berater des Fachverbands, Mag. Cornelius NECAS, mit „Ausgewählte Themen aus dem Steuerrecht“ insbesondere auf die Besteuerung von Kapitalvermögen und die Umsatzsteuer in der Finanzdienstleistung und Versicherungsvermittlung ein. Im Anschluss informierte MMag. Louis OBROWSKY, Geschäftsführer der LLB Invest KAG, über die „Folgen der Pandemie auf Immobilieninvestments: Stehen wir am Beginn einer neuen Ära?“. Warum Edelmetall ein unverzichtbarer Bestandteil eines jeden Portfolios ist und warum physische Rohstoff-Investments in jedes Portfolio gehören, erläuterten Tino LEUKHARDT, Metallorum GmbH, sowie Andreas PIETSCH von der Noble Elements GmbH. Zum Abschluss des ersten Tages gaben Oliver GAJDA, European Crowdfunding Network, einen Überblick über das Thema „Crowdfunding in Europa“ und Mag. Thomas MOTH, Geschäftsführer des Fachverbands, einen Status quo zur „Umsetzung der Europäischen Schwarmfinanzierungs-Verordnung in Österreich“.

Am nächsten Morgen startete das Programm moderiert von Obmann Hannes DOLZER mit einem kurzen Überblick über die gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung und Erklärung der Plattform www.meineweiterbildung.at durch KommR Mag. Oliver LINTNER. Pünktlich um 9:00 Uhr begann die erste Schulung des zweiten Tages mit Prof. Dr. Jochen RUSS, Geschäftsführer des Instituts für Finanz- und Aktuarwissenschaften mit „Welcher Kunde braucht welche Garantie und wie sicher sind die Garantien der Lebensversicherer?“ Hauptsächlich sprach er die zwei Halbzeiten der Altersvorsorge und das „Mein Geld ist schon weg, aber ich bin noch da-Risiko“ an. Dipl.-Ing. (FH) Ronald KRAULE, ERGO Versicherung AG, gab einen Überblick über die „Aktuellen Marktentwicklungen im Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung“. Die Top-Trends lauten Digitalisierung und Nachhaltigkeit. Nach der Pause präsentierte ppa Andreas LUDWIG, Morgen & Morgen GmbH, ein „Ranking der Berufsunfähigkeitsversicherungen“ anhand relevan-

ter Ratingfragen. Wolfgang MATEJKA widmete sich dem spannenden Thema Volatilität in Bezug auf das Risikoprofil.

Der letzte Halbtag des BKO 2021 stand ganz im Zeichen der Finanzierungsvermittlung. Es startete Gerhard WAGNER, Geschäftsführer der KSV1870 Information GmbH, mit der „Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers anhand der KKE“. Anschließend schulte Dr. Christoph PFAFFENBERGER, Partner der Notariatskanzlei Huppmann, Pöndl, Pfaffenberger, Nierlich die wesentlichen Grundlagen zur „Bürgerschaft“ durch. Last but not least brachte Rechtsanwält Mag. Martin PICHLER die Auswirkungen des Urteils „Lexitor auf die Kreditvermittlung“ näher.

Wir danken allen Vortragenden und den drei engagierten Moderatoren, Michael HOLZER (Obmann der Fachgruppe Finanzdienstleister NÖ), Eric SAMUILOFF (Obmann der Fachgruppe Finanzdienstleister Wien) und KommR Mag. Hannes DOLZER (Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister und der Fachgruppe Finanzdienstleister

Steiermark) für ihren Einsatz. Ein großes Dankeschön gilt auch unseren technischen Partnern, der Webinarfabrik und meine-weiterbildung.at, die die reibungslose Durchführung und technische Abwicklung der Veranstaltung gewährleistet haben.

Last but not least bedanken wir uns herzlich bei unseren Sponsoren, ohne deren finanzielle und inhaltliche Unterstützung die Veranstaltung nicht möglich gewesen wäre:

- 8 Elements GmbH
- COMGEST Deutschland GmbH
- C-Quadrat Asset Management GmbH
- ERGO Versicherung AG
- KSV1870 Information GmbH
- Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG

Die Teilnehmerumfrage hat klar ergeben, dass Weiterbildungsveranstaltungen künftig in Webinarform abgehalten werden sollen. Der BILDUNGS-KickOff 2022 befindet sich derzeit in der Planungsphase: Wir haben uns das Teilnehmerfeedback zu Herzen genommen und im Jänner 2022 wird der BKO als Onlineveranstaltung abgehalten.

BILDUNGS-KickOff 2022 – Save the Date!

DIENSTAG, 18. JÄNNER 2022	09:00 BIS 12:15 UHR	Modul 6 – Recht der Finanzierungsvermittlung
Dienstag, 18. Jänner 2022	15:00 bis 18:15 Uhr	Modul 7 – Finanzierungen
Mittwoch, 19. Jänner 2022	09:00 bis 12:15 Uhr	Modul 5 – Recht der Veranlagungsvermittlung und Veranlagungen
Mittwoch, 19. Jänner 2022	15:00 bis 18:15 Uhr	Modul 4 – Wertpapiere
Donnerstag, 20. Jänner 2022	09:00 bis 12:15 Uhr	Modul 2 – Verbraucherschutzrecht
Dienstag, 25. Jänner 2022	09:00 bis 12:15 Uhr	Modul 1 – Allgemeines Berufsrecht
Mittwoch, 26. Jänner 2022	09:00 bis 12:15 Uhr	Modul 8 – Recht der Versicherungsvermittlung
Donnerstag, 27. Jänner 2022	09:00 bis 12:15 Uhr	Modul 3 – Recht der Wertpapiervermittlung
Donnerstag, 27. Jänner 2022	15:00 bis 18:15 Uhr	Modul 9 – Lebens- und Unfallversicherungen

Wie Sie sehen, sind alle neun Module des Lehrplans des Fachverbands Finanzdienstleister zur Weiterbildung der Gewerblichen Vermögensberatung im Programm. Damit bieten Ihnen die Fachorganisationen Finanzdienstleister 27 Stunden Weiterbildung. Das heißt, dass Sie mit dem Besuch des BIL-

DUNGS-KickOffs 2022 bereits im Jänner Ihre gesamte gewerberechtliche Weiterbildungsverpflichtung für das ganze Jahr absolvieren können. Das restliche Jahr können Sie sich voll auf Ihre Geschäfte konzentrieren und Seminare ausschließlich nach Ihren persönlichen Interessen besuchen.

Europa macht wichtige Fortschritte im Kampf für mehr Steuertransparenz und gegen Steuerbetrug

Dr. Othmar Karas, M. B. L.-HSG, Vizepräsident des Europäischen Parlaments

Die lange ersehnte, länderbezogene Steuertransparenz für Großunternehmen und mehr Unterstützung für die Steuerbehörden beim Informationsaustausch werden Wirklichkeit. Wenn wir mehr Steuergerechtigkeit, Wachstum, Arbeitsplätze und Investitionen wollen, dann muss dieser Schwung für eine ambitionierte Reform der Unternehmensbesteuerung dringend mitgenommen werden.

Geschätzte 825 Milliarden Euro an potenziellen Steuereinnahmen gehen in der Europäischen Union jedes Jahr aufgrund von Steuerflucht und Steuerbetrug verloren. Das sind knapp 2.000,- Euro pro EU-Bürger und das ist mehr Geld, als wir für den gesamten Aufbau- und Zukunftsplan „Next Generation EU“ zur Verfügung haben. Bis zu 70 Milliarden Euro der möglichen Einnahmen verlieren die Mitgliedstaaten jährlich allein durch die Steuervermeidung großer Firmen. Der effektive Körperschaftsteuersatz beträgt in traditionellen Branchen durchschnittlich 23 Prozent, während er in der digitalen Branche bei ungefähr 9,5 Prozent liegt. Diese Zahlen zeigen den enormen Handlungsbedarf in der EU für eine verstärkte Zusammenarbeit in Steuerfragen – gerade in Corona-Zeiten wie diesen.

Scheinwerfer wird auf Steuertrickser gerichtet

Im Kampf für mehr Steuergerechtigkeit und Steuertransparenz steht das Europaparlament an vorderster Front. Leider scheitern wir immer wieder an der Uneinigkeit der Mitgliedstaaten, dem Mangel an europäischer Zusammenarbeit und dem Einstimmigkeitsprinzip im Rat. Wegen zu wenig Europa haben wir zu viele Steueroasen und zu wenige Handlungsmöglichkeiten. Im Juni dieses Jahres konnte erfreulicherweise ein wichtiger, lange überfälliger Erfolg errungen werden. Die Verhandler des Europaparlaments und der Mitgliedstaaten einigten sich auf die öffentliche länderbezogene Berichtspflicht für Großunternehmen. Anders als im Bereich der Steuerpolitik wurde die Transparenzmaßnahme im Mehrheitsver-

fahren unter Mitentscheidung des EU-Parlaments entschieden. Mit dieser weltweit ersten und einzigen derartigen Regelung richten wir einen hellen Scheinwerfer auf potenzielle Steuertrickser.

Die politische Einigung zum sogenannten „Public Country-by-Country-Reporting“ sieht vor, dass in der EU tätige Großunternehmen, mit einem Nettoumsatz ab 750 Millionen Euro in den letzten beiden aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren, relevante steuerliche Informationen nach Ländern offenlegen müssen. Zu diesen Informationen gehören unter anderem die Nettoumsätze und Gewinne, die Anzahl der Mitarbeiter sowie die gezahlten Ertragsteuern und nicht ausgeschütteten Gewinne. Damit kommt öffentlich ans Licht, ob Konzerne jene Steuern zahlen, die dem Ausmaß ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in einem Land entsprechen. Das Europaparlament forderte die Maßnahme, um die Lehren aus den Affären um die LuxLeaks und die Panama Papers zu ziehen und war bereits im April 2016 handlungsbereit, nachdem die EU-Kommission ihren Vorschlag davor präsentiert hatte. Auf Seiten des Rates schaffte erst die portugiesische EU-Ratspräsidentin Anfang 2021 den Durchbruch zu einer gemeinsamen Verhandlungsposition, als Slowenien und Österreich zustimmten.

Schon bei der EU-Bankenregulierung, die ich als Chefverhandler des Europaparlaments federführend mitgestaltet habe, wurde bewiesen, dass das Prinzip der öffentlichen länderspezifischen Berichtspflicht funktioniert. Schon im ersten Jahr der Offenlegungspflicht 2015 ist ans Licht gekommen, dass europäische Banken 628 Millionen Euro Gewinne in Staaten lukriert haben, in denen sie keine einzige Person beschäftigen. Die öffentliche Berichtspflicht löst das Problem der Steuervermeidung zwar noch nicht. Doch sie hilft dabei, zu verstehen, wo man ansetzen muss, um den Steuertricksern das Handwerk zu legen.

Das Europaparlament hat den Gesetzestext in intensiven Verhandlungen an wichti-

gen Stellen verbessert: Die Offenlegungspflicht gilt für alle EU-Mitgliedstaaten und Länder auf der „schwarzen Liste der Steueroasen“ und jetzt auch für Staaten, die mindestens zwei – statt drei Jahre – auf der „grauen Liste der Steueroasen“ der EU stehen. Das EU-Parlament konnte durchsetzen, dass die europäische Tochtergesellschaft eines multinationalen Unternehmens mit Hauptsitz in einem Nicht-EU-Land alle verfügbaren Informationen veröffentlichen muss. Das Schlupfloch einer „Comply-or-explain“-Klausel des Rates wurde entschärft.

Gleichzeitig gibt es eine Schutzklausel, die es Unternehmen ermöglicht, die Informationen in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum unter Verschluss zu halten, wenn sie ihre Geschäftsgeheimnisse glaubhaft gefährdet sehen. Alle länderspezifischen Berichte müssen kostenlos, per einheitlichem Formular in einer der EU-Amtssprachen verfügbar und zugänglich sein. Nach vier Jahren wird die EU-Richtlinie, die bis 2023 in nationales Recht umgesetzt werden muss, auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit hin überprüft.

Gestärkte Neuauflage von EU-„Fiscalis“

Eine weitere gute Nachricht ist die Neuauflage des EU-„Fiscalis“-Programms für die Zusammenarbeit im Steuerbereich. Mit diesem Programm geht es dubiosen Steuerpraktiken im aktuellen EU-Haushaltszeitraum von 2021 bis 2027 verstärkt an den Kragen. Die nationalen Steuerbehörden werden künftig noch besser unterstützt beim Informationsaustausch, bei der Entwicklung von IT-Tools und gemeinsamen Steuerprüfungen.

Das Europaparlament konnte auch hier Verbesserungen durchsetzen: eine Ausweitung des Anwendungsbereichs mittels vorrangiger Maßnahmen, ein besseres Bewertungs- und Berichtssystem und eine stärkere Steuerkontrolle multinationaler Unternehmen. Das Programm wird dazu beitragen, fairere und effizientere Steuersysteme zu

schaffen und den Verwaltungsaufwand für Bürger und Unternehmen im EU-Binnenmarkt zu verringern. 50 Millionen Euro mehr als im letzten EU-Langzeitbudget stehen in der aktuellen Finanzperiode dafür zur Verfügung.

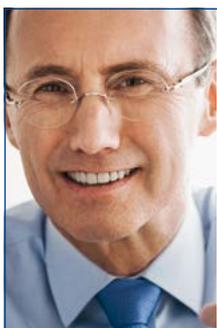
Neuer Anlauf zur Reform der Unternehmensbesteuerung

Mit den Maßnahmen für mehr Steuertransparenz und einem verbesserten Informationsaustausch ist aber noch lange nicht alles getan. Es ist und bleibt ungerecht und unfair, wenn manche große Firmen ihre Gewinne nur aus Gründen der Steuervermeidung von einem Land ins andere verschieben und dadurch ihre Steuerlast bisweilen auf niedrige einstellige Prozentsätze drücken, während heimische Klein- und Mittelunternehmen im Schnitt 26 Prozent Steuern zahlen. Für mehr Gerechtigkeit brauchen wir Mehrheitsentscheidungen statt Einstimmigkeit im Rat und mehr gemeinsame Steuerpolitik. Die Mitgliedstaaten müssen bei den Maßnahmen für faire und moderne Steuerregeln Nägel mit Köpfen machen, um der Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft Rechnung zu tragen.

Einen Umsetzungsfahrplan für eine Reform der Unternehmensbesteuerung legte die EU-Kommission im Mai dieses Jahres auf den Tisch. Die notwendigen Maßnahmen sind bekannt: Unter anderem die gerechte Besteuerung von Digitalunternehmen, die Einführung einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage, die Veröffentlichung der effektiven Steuersätze von Großunternehmen und eine effektive Mindestbesteuerung von Konzernen – eng verbunden mit den diesbezüglichen Verhandlungen zwischen 139 Ländern auf globaler Ebene im Rahmen der OECD/G20.

Eine verstärkte Zusammenarbeit lohnt sich: Laut EU-Kommission könnten einheitliche Steuerbemessungsregeln die Verwaltungskosten erheblich reduzieren und zu mehr Investitionen von bis zu 3,4 Prozent und mehr Wachstum von bis zu 1,2 Prozent führen. Eine Digitalsteuer in der Höhe von 3 Prozent auf den Umsatz von Technologie-Giganten könnte 35 Milliarden Euro neue Einnahmen in sieben Jahren lukrieren, ein effektiver Mindestsatz von 15 Prozent – auf den sich die G7-Staaten bereits geeinigt haben – könnte den Mitgliedstaaten 50 Milliarden Euro jährlich bringen. Es ist und bleibt also allerhöchste Eisenbahn und noch viel zu tun, um die Steuerungerechtigkeiten abzustellen und die Steuerschlupflöcher in Europa und der Welt zu schließen.

Bei Fragen und Anregungen stehe ich mit meinem Team jederzeit gerne zur Verfügung.



Dr. Othmar Karas, M. B. L.-HSG
Vizepräsident des Europäischen Parlaments
 Tel.: +32 (0)2 2845627
 Fax: +32 (0)2 2849627
 www.othmar-karas.at
 E-Mail: othmar.karas@europarl.europa.eu
 Twitter: @othmar_karas
 Facebook: othmar.karas
 Instagram: @othmar_karas



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Unfallschutz nach Maß.

Die neue NÜRNBERGER Unfallversicherung* mit erweiterten Deckungsteilen und wählbaren Assistance-Leistungen. Individuelle Versicherungslösungen für Einzelpersonen, Partner, Familien und Alleinerzieher. Richtig vorsorgen macht sicher!



www.nuernberger.at

*Versicherer ist die GARANTA
 Versicherungs-AG Österreich

Neue interessenpolitische Herausforderung: Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung der Verbraucherkredit-Richtlinie

Die Europäische Kommission hat am 30. Juni 2021 einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge („Verbraucherkredit-Richtlinie“) veröffentlicht.

Warum wird die Richtlinie überarbeitet?

Die zwei zuständigen führenden Vertreter der Europäischen Kommission, Věra Jourová, Vizepräsidentin für Werte und Transparenz sowie Didier Reynders, Kommissar für Justiz, begründeten dies vor allem mit der COVID-19-Krise. Diese habe viele Verbraucher mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert, die Digitalisierung beschleunigt und dadurch den Finanzsektor grundlegend verändert. Die Europäische Kommission sieht ihre Pflicht insbesondere darin, die bedürftigsten Verbraucher zu schützen. Dies soll unter anderem dadurch gelingen, dass es für Verbraucher einfacher wird, Risiken im Zusammenhang mit einem Kredit zu vermeiden.

Für den Fachverband Finanzdienstleister und seine Mitglieder bedeutet der neue Vorschlag hingegen innerhalb kürzester Zeit das nächste dicke interessenpolitische „Brett“ im Bereich der Kreditvermittlung, das es zu durchbohren gilt. Bereits im vergangenen Jahr musste mit der Umsetzung des sogenannten Lexitor-Urteils eine potenziell große Gefahr für Kreditvermittler abgewandt werden, was schließlich auch gelang. Zur Erinnerung: Die Umsetzung des Lexitor-Urteils besagte, dass im Falle einer vorzeitigen Tilgung eines Kredits durch den Verbraucher sämtliche (nicht mehr nur laufzeitabhängige) Kosten im Zusammenhang mit der Kreditvermittlung anteilig zu erstatten sind. Der Fachverband konnte eine Klarstellung in den Erläuterungen zur Gesetzesnovelle erwirken, wonach die Provision für den Kreditvermittler davon nicht betroffen sein soll. Nun steht ein neues intensives Gesetzesprojekt bevor, in dem es um die Existenz der Kreditvermittlung geht.

Was sind die Eckpunkte des neuen Vorschlags? Wie lautet die erste Einschätzung des Fachverbands?

Um den Rahmen dieses Artikels nicht zu sprengen, werden die drei – aus Sicht des Autors – wichtigsten Änderungen herausgegriffen.

Der erste wesentliche Punkt des Vorschlags zur neuen Verbraucherkredit-Richtlinie steht abermals im Zusammenhang mit dem Lexitor-Urteil. Die Europäische Kommission sieht – abweichend vom österreichischen Gesetzgeber, jedoch in Einklang mit dem einschlägigen EuGH-Judikat – in Artikel 29 des Vorschlags bei vorzeitiger Tilgung des Kredits durch den Verbraucher vor, dass dem Verbraucher die vom Kreditgeber auferlegten Kosten anteilig zu erstatten sind.

Diese Bestimmung wird vom Fachverband grundsätzlich positiv bewertet, da die Vergütung des Kreditvermittlers in keinem Fall Kosten darstellt, die dem Kunden vom Kreditgeber auferlegt werden. Um diesbezügliche Missverständnisse bei der Auslegung zu vermeiden, sollte dies in den Erwägungsgründen des neuen Vorschlags explizit klargestellt werden.

Die zweite fundamentale Änderung, die die Europäische Kommission in Art. 31 des Vorschlags vorsieht, ist die Festlegung von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher. Die Mitgliedstaaten sollen das Recht erhalten, für einen oder mehrere der folgenden Werte Obergrenzen einzuführen: für Zinssätze, die auf Kreditverträge anwendbar sind, für den effektiven Jahreszins und/oder für den Gesamtbetrag des Kredits für den Verbraucher. Darüber hinaus erhalten Mitgliedstaaten gemäß Art. 32 des Vorschlags das Recht, die Zahlung von Provisionen des Kreditgebers an den Kreditvermittler zu untersagen sowie Zahlungen eines Verbrauchers an einen Kreditgeber oder Kreditver-

mittler vor Abschluss eines Kreditvertrags zu untersagen oder einzuschränken.

Die Einführung derartiger Obergrenzen bzw. Vergütungsverbote wird grundsätzlich abgelehnt. Bei derartigen Preisfestlegungen handelt es sich um einen besonders starken Eingriff in die Privatautonomie und die freie Marktwirtschaft, die den bestehenden österreichischen Markt von 4.500 Kreditvermittlern existentiell bedroht. Unternehmen benötigen einen Handlungsspielraum, um ihre Kosten über die Höhe der Vergütung ausreichend zu decken. Andernfalls werden gerade hochqualifizierte Vermittler, die sich viel Zeit für ihre Kunden nehmen, mangels Rentabilität zum Zusperrern gezwungen. Dies bringt auch für Verbraucher zahlreiche Nachteile mit sich: Weniger Berater bedeutet für Verbraucher auch weniger Angebot an qualifizierter Beratung. Dabei ist gerade die persönliche, individuelle, menschliche Beratung für Verbraucher unersetzlich, da in der Bevölkerung kein tiefgehendes Finanzwissen vorhanden ist. Zudem ist kein Handlungsbedarf zur Neu-Regulierung gegeben. Auf nationaler Ebene sind bereits wirksame Instrumente des allgemeinen Zivilrechts, wie z. B. *laesio enormis* oder *Wucher*, vorhanden, die im Falle einer inadäquat hohen Festlegung des Entgelts zur Anwendung kommen. Zusätzlich ist bei Personalkrediten gemäß der verordneten Landesregeln zur Kreditvermittlung die Höhe der Provision mit 5% des Bruttokreditbetrags gedeckelt.

Der dritte Bereich, in dem die Europäische Kommission in ihrem Vorschlag Änderungen vorsieht, ist jener der vorvertraglichen Informationen für den Verbraucher. Hier ist zusätzlich zu den in Anhang I geregelten Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite (ESIS) die Einführung eines einseitigen, standardisierten Informationsblattes (Europäische Standardübersicht für Verbraucherkredite) vorgesehen. Dieser vorvertragliche One-

Pager, der gleichzeitig mit dem ESIS überreicht werden soll, soll in erster Linie einen Vergleich von Krediten verschiedener Anbieter ermöglichen, damit Verbraucher alle wesentlichen Merkmale auf einen Blick erfassen können. Die Informationen sollen verständlich und gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen bestimmter Medien, z. B. Bildschirmen von Mobiltelefonen, Rechnung tragen. Folgendes soll enthalten sein:

- Gesamtbetrag des Kredits,
- die Laufzeit des Kreditvertrags,
- der Sollzinssatz,
- der effektive Jahreszins und der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag sowie
- die Kosten im Falle von Zahlungsverzug.

Diese neue Europäische Standardübersicht für Verbraucherkredite im Anhang II bietet aus unserer Sicht keinen Zusatznutzen für Verbraucher. Ganz im Gegenteil verstärkt sie das Problem der Informationsflut, die Verbraucher überfordert und führt zu unnötigem bürokratischem Aufwand für Kreditvermittler.

Wie geht es nun weiter?

Nach der Veröffentlichung des Vorschlags der Europäischen Kommission beginnen die Verhandlungen der beiden Co-Gesetzgeber in der Europäischen Union, nämlich des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union. Der Fachverband wird – wie gewohnt – gemeinsam mit seinen europäischen Partnern und seinem Netz-

werk seine Positionen intensiv in diese Verhandlungen einbringen, um die Interessen seiner Mitglieder bestmöglich zu vertreten. Selbstverständlich halten wir Sie dabei auf dem Laufenden.

Bei Fragen dazu wenden Sie sich an finanzdienstleister@wko.at.



Mag. Thomas Moth
Geschäftsführer
des Fachverbands
Finanzdienstleister

Crowdfunding – Eingliederung der neuen EU-Verordnung in Österreich zu langsam

Ab 10. November 2021 ist die Verordnung EU 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen (kurz ECSP – abgeleitet vom englischen Titel) anwendbar. Diese schafft einen einheitlichen EU-Rahmen für Crowdfunding. Die Verordnung ermöglicht es, dass Plattformen mit entsprechender EU-Lizenz/Konzession/Zulassung ihre Schwarmfinanzierungsdienstleistung damit EU-weit anbieten können. So können Unternehmen/Projekte künftig die gesamte EU als Crowd bzw. als potenzielle Investoren ansprechen. In Österreich interessieren sich etwa fünf der heimischen Crowdfunding-Plattformen für eine solche Lizenz/Konzession/Zulassung.

Eigentlich ist eine EU-Verordnung in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Wie bei allen EU-Verordnungen im Finanzmarktbereich hat der nationale Gesetzgeber eine zuständige Behörde zu benennen, die für das Konzessionsverfahren und die laufende Aufsicht der betroffenen Dienstleister zuständig ist. Dafür muss ein Vollzugsgesetz (manchmal auch Umsetzungs- oder Eingliederungsgesetz genannt) erlassen werden. Dieses ist die Vorausset-

zung dafür, dass eine Plattform mit Sitz in Österreich einen Konzessionsantrag überhaupt erst stellen kann. Anders formuliert: Solange es kein solches Gesetz gibt, kann es keine österreichische Crowdfunding-Plattform gemäß der neuen Verordnung geben. Es ist zwar vorhersehbar, dass die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) die zuständige Behörde sein wird, das diesbezügliche Gesetz ist jedoch noch nicht erlassen. Für die heimischen Plattformen wird diese Vakanz zunehmend problematisch. (Anmerkung: Mittlerweile ist ein Gesetzesentwurf in Begutachtung.)

Wo liegt das Problem?

In anderen Mitgliedstaaten wurde bereits ein Vollzugsgesetz zur Verordnung erlassen (beispielsweise in Deutschland im Juni 2021). Das heißt, dass in diesen Mitgliedstaaten auch die Detailregelungen schon klar sind und ersichtlich ist, wie die Lizenz-/Konzessions-/Zulassungsanträge ausgestaltet sind und bei welcher Behörde diese einzureichen sind. Das heißt, dass sich die dort ansässigen Plattformen bereits jetzt darauf vorbereiten können und zu erwarten ist, dass diese sehr rasch – viel-

leicht sogar schon im November 2021 – die europaweite Tätigkeit beginnen können. Nicht zu vergessen ist, dass auch bei den zuständigen Behörden die benötigten Ressourcen geschaffen werden müssen. Ohne entsprechendem Gesetz ist auch das nicht möglich.

Der heimischen Crowdfunding-Branche entstehen damit Wettbewerbsnachteile gegenüber Anbietern in anderen europäischen Ländern, in denen die Umsetzung der Verordnung rascher vorangetrieben wird. In der Branche rechnet man damit, dass es etwa ein halbes Jahr dauern wird, die Lizenz/Konzession/Zulassung zu erlangen und das geht sich bis zum Inkrafttreten im November nicht mehr aus. Plattformen aus anderen Ländern könnten daher bereits früher in Österreich aktiv sein, während die heimischen Plattformen noch im Konzessionsverfahren stecken. ABER: Die in Österreich ansässigen Plattformen können sich in anderen EU-Mitgliedstaaten niederlassen, die bereits ein Vollzugsgesetz erlassen haben und von dort den gesamten europäischen Markt nutzen. Wir stehen somit auch aus standortpolitischer Perspektive in einem Wettlauf gegen die Zeit.

Der Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers beim Betreuerwechsel – Ein Spannungsfeld zur IDD

RA Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M.

Das Grundprinzip der IDD

Das Leitprinzip, wonach Versicherungsvertreiber (also Versicherungen und Versicherungsvermittler) gegenüber ihren Kunden stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse zu handeln haben, kannte das österreichische Recht schon vor Umsetzung der Europäischen Richtlinie über den Versicherungsvertrieb (Insurance Distribution Directive – IDD). Auch nach österreichischer Rechtslage war der Versicherungsmakler dazu angehalten, die Geschäfte des Auftraggebers redlich und sorgfältig sowie emsig zu besorgen. Mit der IDD werden nun auch der Versicherungsagent und der Versicherer verpflichtet, diesen Grundsätzen entsprechend zu handeln.

Provision und Interessenswahrung

Versicherungsvertreiber werden in der österreichischen und deutschen Praxis vom Versicherer bezahlt, zumal der typische Versicherungskunde ohnedies damit rechnet. Für den Versicherungsmakler war dies vor IDD gesetzlich vorgesehen, auch Angestellte des Versicherers und Versicherungsagenten erhielten in der Regel ihre Vergütung auf Erfolgsbasis vom Versicherer. Die durch die IDD für die Vergütung des Versicherungsvertreibers eingeführte Schranke, wonach dieser nicht in einer Weise vergütet werden darf, die mit seiner Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, kollidiert, führt dazu, dass eine Vielzahl bis dato üblicher Provisionsvereinbarungen nunmehr als gefährlich bzw. nicht dem bestmöglichen Interesse des Kunden entsprechend eingestuft werden. So werden reine, sofort fällige Abschlussprovisionen („Hit-and-Run-Abschlüsse“) ebenso wie Verkaufsziele und quantitative Kriterien, wie sie für den Erhalt von Bonifikationen herangezogen werden, als negativ angesehen. Idealtypisch soll die Vergütung über die gesamte Laufzeit des Vertrages verteilt sein.

Betreuungspflichten des Versicherungsmaklers

Nach Abschluss des Versicherungsvertrages trifft den Versicherungsmakler ex lege eine zwingende Nachbetreuungspflicht, die etwa die laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie erforderlichenfalls die Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes umfasst. Da es sich hierbei um eine aus dem über Vermittlung des Versicherungsmaklers zustande gekommenen Versicherungsvertrags erfließende Verpflichtung handelt, ist auch davon auszugehen, dass das Entgelt für die aus dieser Pflicht resultierenden, in der Regel nicht unbedeutenden Leistungen in der fortlaufend ausgezahlten Vergütung enthalten sind. In der Praxis wird bei dieser Art der Vergütung auch von Bestands-, Bestandspflege- oder Betreuungsprovisionen gesprochen. Wie auch immer die Bezeichnung der Vergütung lautet, ist hier zu konstatieren, dass auch jede einen mehrjährigen Versicherungsvertrag betreffende, laufende Provision einen Anteil enthält, mit welchem die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Nachbetreuung abgegolten werden soll.

Betreuerwechsel und seine Folgen

Die Frage nach der rechtlichen Qualifikation der vom Versicherer geschuldeten Provision wird immer wieder dann relevant, wenn ein Kunde vom bisherigen, für den Vertragsabschluss verdienstlichen Versicherungsmakler zu einem anderen Versicherungsmakler wechselt, der nun die Betreuung des Kunden übernimmt. Gegenüber dem Versicherungskunden hat der Makler wie jeder Vertreter nach IDD offengelegt, dass er Provisionen für langfristige Verträge vom Versicherer erhält, wenngleich davon Angaben zur Höhe der Vergütung bzw. Provision nicht erfasst sind. Wechselt der Kunde nun zu einem anderen Makler – zu-

meist erfolgt dies dann, wenn er mit den Leistungen des alten Maklers nicht zufrieden war oder (was in der Praxis weit häufiger der Fall ist) der Betreuer des Kunden vom historischen Makler A zu einem neuen Makler B wechselt – stellt sich sowohl für den Versicherer als auch für die beiden involvierten Makler die Frage, wem jener Provisionsbestandteil, der als Entgelt für die Nachbetreuung gebührt, künftig auszu zahlen ist bzw. zusteht. In einem solchen Fall wird, zumal mit der laufenden Betreuung des Kunden ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden ist, der Makler B wohl auch ein berechtigtes Interesse daran haben, dass ihm derjenige Anteil der Provision, der für die Bestandspflege gewidmet ist, auch zufließt. Im Gegensatz zu Deutschland herrscht in Österreich bei einigen Versicherern nach wie vor die Praxis vor, die gesamte Provision (also sowohl die Vergütung für den Vertragsabschluss als auch für die nachfolgende Bestandspflege und Betreuung) weiterhin dem historischen Makler A zu bezahlen, obwohl dieser keine Betreuungsleistungen mehr erbringt.

Vergütung ohne Leistung versus Leistung ohne Vergütung

Zum Argument, er würde Vergütungen entgegennehmen, die ihm mangels Betreuungsleistungen nicht zustehen, wird der Makler A (unisono mit dem Versicherer) ins Treffen führen, dass es sich bei besagten Provisionen um „reine“ Abschlussprovisionen handelt, was jedoch, wie oben aufgezeigt, schon im Hinblick auf die den Makler treffende Nachbetreuungspflicht nicht zutreffen kann. Richtig wäre wohl die Differenzierung zwischen den beiden Entgeltelementen (für Abschluss und Betreuung) und die Auszahlung des die Betreuung betreffende Entgelts an den neuen Makler B, der schließlich auch den mit der Erfüllung dieser Pflicht verbundenen Aufwand zu tragen hat.

Paradefall der Pflichtenkollision

Mit der Verweigerung von Zahlungen an den neuen Makler ist zudem ein ganz anderes Risiko, das den Prinzipien der IDD zuwiderläuft, verbunden: Wird dem neuen Makler B vom Versicherer (trotz Courtagevereinbarung) nämlich jegliches Entgelt verweigert, wird er – natürlich nach eingehender Prüfung der bestehenden Verträge – dem Kunden nahelegen, die alten Verträge aufzukündigen und stattdessen über seine verdienstliche Vermittlung neue Versicherungsverträge abzuschließen, im Zuge welcher der neue Makler B Provisionen ins Verdienen bringt. Bekanntlich kommt es gemäß IDD nicht darauf an, dass es in einem konkreten Fall durch die Vergütung zu einem Nachteil für den Kunden oder zu einer Beeinträchtigung seiner Interessen kommt, eine Vergütung ist immer schon dann verboten, wenn sie dazu geeignet ist, den Vertreter nicht im Interesse der Kunden, sondern im eigenen Interesse handeln zu lassen. Bereits dann liegt eine Kollision mit den Pflichten des Vertreters zum Handeln im bestmöglichen Interesse des Kunden vor.

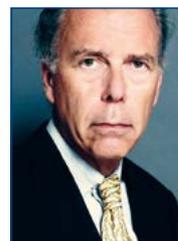
Das Schicksal weiterer Provisionszahlungen

Bei Fortzahlung von Provisionen an den historischen Versicherungsmakler A setzt sich der Versicherer unter den vorbeschriebenen Umständen jedenfalls dem Vorwurf aus, dem Kundeninteresse zuwiderzuhandeln. Schließlich erfolgt der Betreuerwechsel aufgrund einer Kundenentscheidung, die der Versicherer zu akzeptieren hat, zumal sich für dessen Rechtsposition auch nichts weiter ändert. Die vom Versicherer an den Makler A ausbezahlten Beträge entstammen den Prämienzahlungen des Kunden, der künftig vom neuen Makler betreut werden möchte. Im Kundeninteresse wäre es gelegen, die für die Bestandspflege gewidmeten Provisionsanteile an den Makler B auszubezahlen, zumal diesem ein Rechtsanspruch auf ein Entgelt für seine Leistung zusteht. Dem hingegen sind die Zuwendungen an den Makler A mangels Leistung nicht richtlinienkonform, da dieser im Gegenzug keine Leistungen für den Kunden erbringt. Behält der Makler A ungeachtet dessen die ihm zugewendete Vergütung für Betreu-

ungsleistungen, die er tatsächlich nicht erbracht hat, steht dieses Handeln mit dem Grundprinzip der IDD, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, im auffälligen Widerspruch.

Resümee

Letztlich führt die bisher im Fall des Betreuer- bzw. Vermittlerwechsels aufrecht gehaltene Praxis der Fortzahlung von echten Bestandspflege- bzw. Betreuungsprovisionen an den historischen Versicherungsmakler zu einer Reihe von unbefriedigenden Ergebnissen, dies sowohl nach IDD als auch nach dem geltenden österreichischen Zivilrecht.



RA Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M.
Experte für Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht,
Winternitz
Rechtsanwalts GmbH

Sustainable Finance: Delegierte Rechtsakte zu IDD und MiFID II veröffentlicht

Das Paket ist damit komplett

Am 2. August 2021 wurden die noch ausstehenden Rechtsakte zum Sustainable Finance Paket veröffentlicht: einerseits die delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 zur Änderung der delegierten Verordnung der Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD und andererseits die delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 und delegierte Richtlinie (EU) 2021/1269 zur Änderung der delegierten Rechtsakte zu MiFID II.

Mit diesen Neuerungen ist das Paket nun komplett und nach der Offenlegungsverordnung im März des heurigen Jahres (FACTS berichtete) wurden mit diesen delegierten Rechtsakten die Details der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren geregelt. Achtung: Die delegierten Rechtsakte zu MiFID II nennen zwar nur Wertpapierfirmen als betroffene Unternehmen, jedoch sind diese Vorschriften für alle Wertpapierdienstleistungen zu erfüllen,

die von Wertpapierdienstleistungsunternehmen bzw. deren angebundene Vermittlern (vgV und WPV) erbracht werden.

Die Neuerungen gelten ab dem 2. August 2022, außer der delegierten Richtlinie (zu MiFID II) – die daraus resultierenden nationalen Vorschriften (zur Erinnerung: Eine Richtlinie muss in nationales Recht, in diesem Fall wohl im WAG 2018, umgesetzt werden) müssen bis spätestens 22. November 2022 anwendbar sein.

Neuerungen bei Wertpapierdienstleistungen (MiFID II) Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253

Die Nachhaltigkeitsfaktoren müssen künftig im gesamten Bereich der Wertpapierdienstleistungen einbezogen werden. In Zukunft dürfen Wertpapierunternehmen nicht mehr nur auf finanzielle Risiken und Returns eines Finanzinstruments achten,

sondern müssen zusätzlich Nachhaltigkeitsrisiken betrachten und analysieren. Deshalb müssen die internen Prozesse, Systeme und Kontrollen sowie die technischen Kapazitäten und Kenntnisse von Wertpapierunternehmen künftig so ausgestaltet sein, dass die Nachhaltigkeitsrisiken bzw. -faktoren in allen Analysen mitberücksichtigt werden.

Was bedeutet das konkret für die Tätigkeit der Wertpapierunternehmen und deren angebundener Vermittler? Die Nachhaltigkeitsfaktoren müssen künftig im gesamten Wertpapierdienstleistungsbereich beachtet und einbezogen werden.

Folgende Änderungen sind relevant:

- Begriffsbestimmungen (Art 2): Die Begriffe „Nachhaltigkeitspräferenzen“, „Nachhaltigkeitsfaktoren“ und „Nachhaltigkeitsrisiken“ werden gemäß der Offenlegungs- und Taxonomie-Verordnungen eingefügt.

- **Allgemeine organisatorische Anforderungen (Art 21):** Wertpapierunternehmen müssen künftig bei der Erfüllung aller organisatorischen Anforderungen die Nachhaltigkeitsrisiken mitberücksichtigen.
- **Nachhaltigkeitsrisiken** müssen auch im Risikomanagement berücksichtigt werden (Art 23).
- **Interessenkonflikte (Art 33):** Die Wertpapierfirmen müssen zur Feststellung von potentiell nachteiligen Interessenkonflikten die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden einbeziehen.
- **Anlageberatung (Art 52):** Die Nachhaltigkeitsfaktoren, die bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigt werden, müssen gegebenenfalls bei den Informationen zur Anlageberatung angeführt sein.
- **Eignungstest (Art 54):** Bei den Anlagezielen sind nicht nur die Risikobereitschaft, sondern auch jegliche Nachhaltigkeitspräferenzen zu berücksichtigen, dasselbe gilt bei der Dokumentation zu den Anlagezielen und insbesondere bei der Gesamtbeurteilung der Eignung. Das heißt, dass Produkte, wenn diese hinsichtlich der Nachhaltigkeitspräferenzen nicht passen, auch nicht als „geeignet“ empfohlen werden dürfen. Wenn sich jedoch kein Produkt als geeignet herausstellt, ist es möglich, dass Kunden ihre Präferenzen anpassen – dies muss jedoch entsprechend dokumentiert werden. Wertpapierunternehmen können daher auch Finanzinstrumente empfehlen, die per se die individuellen Nachhaltigkeitsziele der Kunden nicht erfüllen, wenn diese Instrumente gut in das jeweilige Portfolio passen würden. Die Kunden entscheiden, ob sie die Nachhaltigkeitspräferenzen anpassen wollen – auch das muss alles dokumentiert werden.

Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1269

Die delegierte Richtlinie zur MiFID II normiert insbesondere die Produktregulierung und ist in Österreich im WAG 2018 umgesetzt. In der neuen delegierten Richtlinie (EU) 2021/1269 werden die Nachhaltigkeitsfaktoren auch dort einbezogen und die Mitgliedstaaten müssen daher die ent-

sprechenden Regelungen anpassen:

- **Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen (Art 1):** Der Begriff „Nachhaltigkeitsfaktoren“ wird gemäß der Offenlegungs-Verordnung eingefügt.
- **Produktüberwachungspflichten** für Hersteller und Vertrieber (Art 9, Art 10):

Der Zielmarkt für die Instrumente und Kundenarten muss angepasst werden, weil die Nachhaltigkeitsrisiken mitberücksichtigt werden müssen. Das inkludiert die Kundeninformationen bezüglich der Instrumente und die regelmäßige Prüfung des Zielmarkts.

Neuerungen im Versicherungsvertrieb (IDD)

Auch im gesamten Versicherungsvertrieb (nicht nur bei Versicherungsanlageprodukten) sind ab Anwendbarkeit der Verordnung die Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen. Die Änderungen betreffen den Produktüberwachungsprozess aller Versicherungsprodukte (delegierte Verordnung (EU) 2017/2358) und die Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (delegierte Verordnung (EU) 2017/2359). Die Hersteller (im Regelfall sind Versicherungsvermittler keine Produkthersteller) haben analog zur MiFID II bei der Zielmarktbestimmung, Produktprüfung und -überwachung die Nachhaltigkeitsfaktoren einzubeziehen und in die Vertriebsinformationen aufzunehmen.

Folgende Änderungen sind für Versicherungsvermittler relevant:

- **Meldepflicht des Vertriebs an den Produkthersteller (Art 11 delegierte Verordnung (EU) 2017/2358):** Die Nachhaltigkeitsziele sind in die Zielmarktbeurteilung einzubeziehen, daher muss auch gemeldet werden, wenn in dieser Hinsicht ein Widerspruch vom Vermittler erkannt wird.



- **Begriffsbestimmungen (Art 2 delegierte Verordnung (EU) 2017/2359):** Die Begriffe „Nachhaltigkeitspräferenzen“ und „Nachhaltigkeitsfaktoren“ werden gemäß der Offenlegungs- und Taxonomie-Verordnungen eingefügt.
- **Eignungstest bei Versicherungsanlageprodukten (Art 9 delegierte Verordnung (EU) 2017/2359):** Analog zur MiFID II sind auch hier die Nachhaltigkeitspräferenzen bei den Anlagezielen mitzubetrachtenden. Auch hinsichtlich der Empfehlungen gelten gleiche Regeln – Produkte, die den Nachhaltigkeitspräferenzen widersprechen, dürfen nicht als geeignet empfohlen werden und wenn kein passendes Produkt gefunden wird, können Kunden die Nachhaltigkeitspräferenzen anpassen, was wiederum dokumentiert werden muss.
- **Bei der Geeignetheitserklärung (Art 14 delegierte Verordnung (EU) 2017/2359)** muss bei den Anlagezielen auf die Nachhaltigkeitspräferenzen Bezug genommen werden – das heißt, dass Versicherungsvermittler in ihren Empfehlungen auch begründen müssen, warum das Produkt in dieser Hinsicht geeignet ist.

Service des Fachverbands Finanzdienstleister – Besuchen Sie unsere Website

All unsere Informationen zum Thema Sustainable Finance – darunter auch Praxisfragen und Beispiele zur Offenlegung – finden Sie leicht in der Online-Wissensdatenbank des Fachverbands Finanzdienstleister www.wko.at/wissensdatenbank unter dem Stichwort „Sustainable Finance“.



Mag. Philipp H. Bohrn, ehemals Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister, verließ im Sommer 2018 die Wirtschaftskammer Österreich und wechselte zu Bitpanda. Dort ist er mittlerweile Geschäftsführer der Bitpanda Financial Services GmbH und der Bitpanda Payments GmbH. Zusätzlich wurde er im Oktober 2020 in den Fachverbandsausschuss als beratendes („kooptiertes“) Mitglied aufgenommen und ist seither Vorsitzender des Fachausschusses Zahlungsdienstleister und virtuelle Währungsanbieter. FACTS sprach mit ihm über seine Erfahrungen.

FACTS: Sehr geehrter Herr Mag. Bohrn, Sie haben den Fachverband Ende Juni 2018 verlassen und in die Privatwirtschaft – konkret ein FinTech-Unternehmen – gewechselt. Wie ist es Ihnen seither ergangen? Was haben Sie erlebt?

Mag. Philipp H. Bohrn (PHB): Mit dem Umstieg vom Fachverband Finanzdienstleister zu Bitpanda (Ein Krypto-Handels-FinTech-Startup) konnte ich von der Interessenvertretungs- und Beratungsrolle direkt in die Umsetzungsrolle schlüpfen. Damit konnte ich mein fachliches Know-how erstmals direkt in der Praxis einsetzen.

Besonders spannend war der berufliche Umstieg natürlich aus Sicht der doch deutlich unterschiedlichen Unternehmenskulturen. Es war ein Wechsel von einer stark strukturierten und lange bestehenden Organisationsstruktur hin zu einem Unternehmen, welches aufgrund des Wachstums laufend neu organisiert wird und sich im ständigen Wandel befindet. Ich betrat eine völlig neue berufliche Welt. Diese Dynamik gepaart mit kurzen Entscheidungswegen haben es möglich gemacht, dass wir bereits im ersten Jahr ein Unternehmen samt Konzession bei der FMA aufbauen konnten.

FACTS: Als Geschäftsführer der Bitpanda Financial Services GmbH und der Bitpanda Payments GmbH haben Sie innerhalb der letzten drei Jahre zwei Konzessionsverfahren, als Wertpapierfirma und als Zahlungsinstitut, durchlaufen. Wie waren Ihre Erfahrungen mit den verschiedenen Verfahren? Gab es spezielle Hürden – insbesondere da es sich um FinTech-Unternehmen handelt?

PHB: Vorab möchte ich mich bei der FMA

für die in beiden Verfahren gezeigte Kooperation und Professionalität bedanken. Die beiden Verfahren haben durchaus deutliche Unterschiede bei der Herangehensweise und der praktischen Abwicklung gezeigt. In beiden Fällen zeigten sich für mich jedoch die folgenden Parallelitäten:

- Die FMA möglichst früh einzubinden und einen offenen Umgang zu pflegen, zahlt sich aus, da damit rasch ein Verständnis für die Geschäftsidee von Seiten der Behörde entwickelt werden kann.
- Aus meiner Sicht hilft es, möglichst viele Unterlagen selbst im Unternehmen zu erstellen und nicht extern erstellen zu lassen. Eine externe Beratung kann zwar sehr hilfreich sein; die praktische Umsetzung im eigenen Unternehmen kann dadurch jedoch erschwert werden.
- Komplexe Ideen erhöhen den Aufwand im Konzessionsverfahren. Dies sollte bewusst eingeplant werden und mit dem gewünschten Zeitplan bis zum Markteintritt in Einklang gebracht werden.
- Die FMA kann durchaus eine Fülle von Unterlagen anfordern. Der große Umfang und der darin gewünschte Detaillierungsgrad sollte nicht abschrecken, sondern als Vorbereitung auf die eigene Dienstleistungserbringung gesehen werden. Verbunden mit einem klaren Umsetzungsplan können auch umfangreiche Anforderungen erfolgreich abgearbeitet werden.

FACTS: Wie sehen Sie die Regulatory Sandbox? Haben Sie überlegt, diese Option zu nutzen?

PHB: Die Regulatory Sandbox ist ein sehr positives Konzept, welches Unternehmen dazu anregt, neue Ideen in der Finanzindustrie in Angriff zu nehmen. Im Kern wurden

mehrere Mitarbeiter damit beauftragt, Ideen und Konzessionsanträge zu unterstützen. Für uns konkret kam die Umsetzung der Regulatory Sandbox etwas zu spät, weswegen wir den direkten Weg zur Konzessionierung mit der Abteilung für Wertpapierunternehmen gewählt haben. Die Betreuung durch unseren SPOC (Single Point of Contact) aus dieser Abteilung hat aber durchaus für uns die Qualität einer Regulatory Sandbox gehabt. Für zukünftige Projekte würden wir die Regulatory Sandbox aber natürlich in unseren Erwägungen berücksichtigen.

FACTS: Was sind die nächsten Ziele der Bitpanda? Woran wird im Augenblick gearbeitet?

PHB: In den letzten Jahren haben wir bewiesen, dass es absolut möglich ist, erstklassigen Service für alle, die am Kauf digitaler Assets interessiert sind, anzubieten. Wir haben den Prozess, Bitcoin zu kaufen so einfach wie möglich gemacht. Jetzt nutzen wir unsere Learnings, um in weitere Märkte zu expandieren und unser Team aufzubauen. Die Series-A-und-B-Finanzierungsrunden haben es uns ermöglicht, Top-Talente einzustellen und Bitpanda zu einer Investmentplattform für alles rund ums Investieren zu machen. Unsere Vision ist es, investieren zugänglich zu machen – unabhängig von den eigenen finanziellen Mitteln. Wir ermöglichen jedem, seine finanzielle Zukunft selbst in die Hand zu nehmen und vermitteln unseren Kunden dabei finanzwirtschaftliches Wissen und Bildung. Unser Ziel ist es, die führende Investment- und Handelsplattform in Europa zu werden, nicht nur für diejenigen, die bereits im Trading sind, sondern für alle.

FACTS: Seit letzten Oktober sind Sie Vor-

sitzender des Fachausschusses Zahlungsdienstleister und virtuelle Währungsanbieter im Fachverband Finanzdienstleister. Was sind Ihre Ziele mit dem Fachausschuss?

PHB: Mein Anliegen ist es, beide Dienstleistungen mehr aus dem Schatten zu bringen und zu positionieren. Im Fall der Zahlungsdienstleister ist die Positionierung bereits besser, jedoch sind die Möglichkeiten aus meiner Sicht noch bei Weitem nicht ausreichend ausgeschöpft. Virtuelle Währungsanbieter stehen noch am Anfang.

Die beiden Berufsgruppen eint regelmäßig die hohe Affinität zu internetbasierten Geschäftsmodellen. Ein positives Beispiel ist die Überarbeitung der Online-IDV der FMA. Hier haben die Impulse bereits zu einem Begutachtungsverfahren geführt und wir hoffen, dass es bald zu einer Umsetzung kommt.

Um die Ziele der Mitglieder im Fachausschuss zu erreichen, möchte ich den Fachausschuss als Plattform zwischen den Mitgliedern etablieren, um so im ersten Schritt die Bedürfnisse zu erfassen und die beste Vorge-

hensweise zu diskutieren. Mit diesen kollektiven Interessen können wir dann die relevanten Stakeholder ansprechen. Aus meiner Sicht muss es insbesondere das Interesse der österreichischen Ansprechpersonen sein, internetbasierte Dienstleister im europäischen und internationalen Umfeld wettbewerbsfähig zu machen. Nur so können Innovationen auch von österreichischen Unternehmen weiterhin in Österreich umgesetzt werden.

FACTS: Wie gefällt Ihnen diese andere Perspektive? Ist es (insbesondere in der Interessenpolitik) überhaupt eine andere Perspektive?

PHB: Meine Arbeit im Fachverband Finanzdienstleister habe ich immer sehr geschätzt. Besonders die Kooperation mit den vielen großartigen Unternehmen, KollegInnen und Entscheidungsträgern auf österreichischer und europäischer Ebene war unglaublich motivierend. Die Krönung der Tätigkeit war, dass es uns laufend gelungen ist, den Rechtsrahmen für Finanzdienstleister positiv zu beeinflussen. In meiner jetzigen Arbeit habe

ich dafür die Möglichkeit, Konzepte und Ideen direkt umzusetzen und zu sehen, wie diese am Markt aufgenommen werden. Dabei stehen "Customer Experience" und "Customer Journey" im Vordergrund. Die technische Umsetzung von rechtlich akkordierten Konzepten ist sehr schnell und damit konnten wir bereits in einigen Produktinnovationen eine Vorreiterrolle einnehmen.

Ich würde daher nicht sagen, dass sich meine wirtschaftsorientierte Perspektive oder mein Ziel geändert hat, sondern die Herangehensweise. Ich arbeite noch immer daran, möglichst vielen Menschen Zugang zu innovativen Produkten und Dienstleistungen zu ermöglichen. Nicht nur vermögende Menschen sollen unkompliziert und kostenschonend in ein breites Spektrum von Anlagen investieren können. Dieses Ziel erreiche ich jetzt nicht mehr durch die Gestaltung der Rahmenbedingungen als Interessenvertreter, sondern durch die direkte Erschaffung und Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen.

FACTS: Vielen Dank für das Gespräch.

Aktuelle Steuer-News für Vermögensberater und deren Kunden

Mag. Cornelius Necas

Entsteht bei der Berechnung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ein Überschuss der Werbungskosten über die Einnahmen, so ist dieser grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig und reduziert so die Steuer. Wird allerdings in einem absehbaren Zeitraum kein positiver Gesamterfolg erzielt, so fällt die Vermietung unter den Begriff der Liebhaberei und die steuerlichen Vorteile entfallen. Dabei sind unterschiedliche Regelungen für kleine und große Vermietungen zu beachten.

Geregelt ist dies im Einkommensteuergesetz und der Liebhabereiverordnung. Die Rechtsansicht der Finanz dazu ist unter anderem in den Liebhabereirichtlinien zu finden. Diese Richtlinien wurden nun mit einem Wartungserlass umfangreich geändert. Im Folgenden finden Sie zwei Änderungen bezüglich Vermietung und Verpachtung aus diesem Erlass:

Große Vermietung: Keine Kriterienüberprüfung

Führt eine entgeltliche Gebäudeüberlassung (große Vermietung) zum Entstehen von Jahresverlusten, kommt es für die Prüfung, ob Liebhaberei vorliegt, ausschließlich darauf an, ob die Betätigung geeignet ist, innerhalb des absehbaren Zeitraumes (25 bzw. 28 Jahre) einen Gesamtgewinn bzw. einen Gesamtüberschuss zu erwirtschaften. Im Rahmen der Liebhabereibeurteilung einer entgeltlichen Gebäudeüberlassung (große Vermietung) ist im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine Kriterienüberprüfung mehr wie bei anderen Einkunftsquellen anzustellen.

Prognoserechnung

Mit dem Wartungserlass wurden nun auch sehr detaillierte Angaben zum Inhalt einer Prognoserechnung in die Liebhabereirichtlinien aufgenommen. So sind unter anderem

konkrete Werte und Prozentsätze zu künftigen Instandhaltungskosten und zum Mietausfall- und Leerstellungsrisiko angegeben.

Haftungsfalle Abzugsteuer: Bei welchen Leistungen muss ein Steuereinbehalt erfolgen?

Einhergehend mit den sinkenden Corona-Fallzahlen wurde auch der Prüfungsbetrieb in der Finanzverwaltung wieder aufgenommen, wobei die Abzugsteuer nach § 99 EStG immer stärker in den Fokus der Prüfer rückt. Die Überprüfung der Abzugsteuer erfolgt dabei in der Regel im Rahmen der GPLA-Prüfung, wobei insbesondere die grenzüberschreitende Arbeitskräftegestaltung einer verschärften Kontrolle unterliegt.

Was ist die Abzugsteuer?

Die in § 99 EStG geregelte Abzugsteuer ist eine Sonderform der Einkommensteuer auf Leistungen beschränkt Steuerpflichtiger. Das

auszahlende Unternehmen hat für gesetzlich bestimmte Leistungen ausländischer Unternehmen bzw. Dienstleister vom auszahlenden Entgelt einen Steuereinbehalt in Höhe von 20% (25% bei der Geltendmachung von Ausgaben) bzw. 27,5% vorzunehmen und an das zuständige österreichische Finanzamt abzuführen. Wird fälschlicherweise kein Steuereinbehalt vorgenommen, so wird automatisch der inländische Leistungsempfänger zur Haftung herangezogen.

Welche Leistungen sind betroffen?

Der Steuerabzug ist grundsätzlich vorzunehmen, wenn ausländische Unternehmen nachfolgende Leistungen in Österreich erbringen:

- Selbstständige Tätigkeit als Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsarbeiten
- Gewinnanteile von Gesellschaftern einer ausländischen Personengesellschaft, die an einer inländischen Personengesellschaft beteiligt sind
- Einkünfte aus der Überlassung von Rechten (z. B. Lizenzgebühren)
- Aufsichtsratsvergütungen
- Einkünfte aus einer echten stillen Beteiligung an einem inländischen Unternehmen
- Einkünfte aus im Inland ausgeübter kaufmännischer oder technischer Beratung
- Einkünfte aus der Gestellung von Arbeitskräften
- Einkünfte aus ausländischen Immobilien-Investmentfonds

Kann die Abzugsteuer vermieden werden?

Von einem Einbehalt der Abzugsteuer kann nur abgesehen werden, wenn Österreich auf Basis des Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht an den Einkünften entzogen wird und der ausländische Leistungserbringer eine vom ausländischen Finanzamt ausgestellte Ansässigkeitsbestätigung (Formular ZS-QU 1 für natürliche Personen bzw. Formular ZS-QU 2 für juristische Personen) vorlegt. Zudem gilt es zu beachten, dass es bei einzelnen Leistungen wie der grenzüberschreitenden Arbeitskräftegestellung weiterer Voraussetzungen für eine Entlastung bedarf, was stets eine fachkundige Überprüfung der Transaktion erfordert.

In welcher Höhe können Verluste aus 2020 in die Jahre 2019 und 2018 rückgetragen werden?

Durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 und die COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung ist es möglich, Verluste aus 2020 in den Jahren 2019 und 2018 steuerlich zu berücksichtigen (für abweichende Wirtschaftsjahre kann der Verlust aus der Veranlagung 2020 oder aus der Veranlagung 2021 rückgetragen werden).

Der Verlustrücktrag ist der Höhe nach mehrfach begrenzt:

- Es besteht eine Deckelung unter Berücksichtigung einer COVID-19-Rücklage mit einem Höchstbetrag von 5.000.000,- Euro im Jahr 2019.
- Es sind nur die – nach Hinzurechnung der COVID-19-Rücklage – verbleibenden Verluste rücktragsfähig.
- Soweit der Höchstbetrag 2019 nicht ausgeschöpft wird und ein Verlustrücktrag in 2018 erfolgt, besteht für 2018 eine zusätzliche Deckelung mit einem Höchstbetrag von 2.000.000,- Euro.
- Der Gesamtbetrag der Einkünfte kann maximal bis zu einem Betrag von Null herabgesetzt werden.

Soweit Verluste aus der Veranlagung 2020 weder bei der Veranlagung 2019 noch bei der Veranlagung 2018 berücksichtigt werden, können sie ab dem Veranlagungszeitraum 2021 abgezogen werden (Verlustabzug).

Strittig war, ob auch weniger als der Höchstbetrag rückgetragen werden kann. Somit wären z. B. Steuervorteile aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifes erzielbar.

Die kürzlich gewarteten Einkommensteuererrichtlinien legen dazu nun die Rechtsmeinung des Finanzministeriums wie folgt dar:

Der Verlustrücktrag muss nicht im höchstmöglichen Ausmaß, das heißt bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von Null, in Anspruch genommen werden. Ein Verlustrücktrag in das Jahr 2018 kommt allerdings nur insoweit in Betracht, als ein Abzug im Rahmen der Veranlagung 2019 nicht möglich ist. Der Verlustrücktrag in das Jahr 2018 setzt deshalb voraus, dass der Verlustrücktrag im Jahr 2019 in höchstmöglichem Ausmaß in Anspruch genommen wird.

Welche Angaben muss eine Rechnung enthalten?

Eine Rechnung berechtigt grundsätzlich ei-

nen Rechnungsempfänger nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie den Formvorschriften des Umsatzsteuergesetzes entspricht und folgende Merkmale aufweist:

- Name und Anschrift des liefernden und des empfangenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden, genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, jedoch nur, wenn dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt.
- Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz. Falls eine Steuerbefreiung besteht: ein Hinweis darauf, dass die Lieferung oder sonstige Leistung steuerbefreit ist oder Hinweis auf einen Übergang der Steuerschuld.
- den auf das Entgelt anfallenden Steuerbetrag (für Rechnungen in Fremdwährungen gelten zusätzliche Bestimmungen)
- das Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende Nummer zur Identifizierung der Rechnung
- die UID-Nummer (UID) des liefernden Unternehmers
- die UID des empfangenden Unternehmers bei einem Rechnungsbruttobetrag über 10.000,- Euro

Bei bestimmten Rechnungsarten, wie z. B. Kleinbetragsrechnungen (bis max. 400,- Euro), Anzahlungen, Schlussrechnungen, Dauerrechnungen, Rechnungen in der Bauwirtschaft, Rechnungen mit Differenzbesteuerung oder Rechnungen mit Auslandstatbeständen gelten zusätzliche Vorschriften.



Mag. Cornelius Necas
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Eigentümer der – auf Beratung von Finanzdienstleistern spezialisierten – Kanzlei NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH
www.mifit.at

Heimische Leasingbranche trotz der Pandemie

Die österreichischen Leasingunternehmen konnten auch 2020 trotz Corona-Pandemie ihren Erfolgskurs fortsetzen. Das gesamte Leasingneugeschäft erreichte ein Volumen von knapp 8 Milliarden Euro, was einem Rückgang von lediglich -7,6 Prozent gegenüber dem Rekordjahr 2019 entspricht.

Zwar hat das KFZ-Leasing mit 5,7 Milliarden Euro immer noch klar den größten Anteil am Neugeschäftsvolumen (-12,3 Prozent), gemessen an der Zuwachsrate hat allerdings das Immobilien-Leasing deutlich die Nase vorn: Das Neugeschäft wuchs um 70,6 Prozent und beträgt nun 797 Millionen Euro. Stagniert hat hingegen das Mobiliengeschäft. Ein Rückgang von -11,4 Prozent bedeutet ein Volumen von 1,4 Milliarden Euro 2020. Das gesamte Bestandsvolumen blieb konstant bei über 25,7 Milliarden Euro. Insgesamt sind mit Dezember 2020 exakt 787.827 Leasingverträge im Bestand.

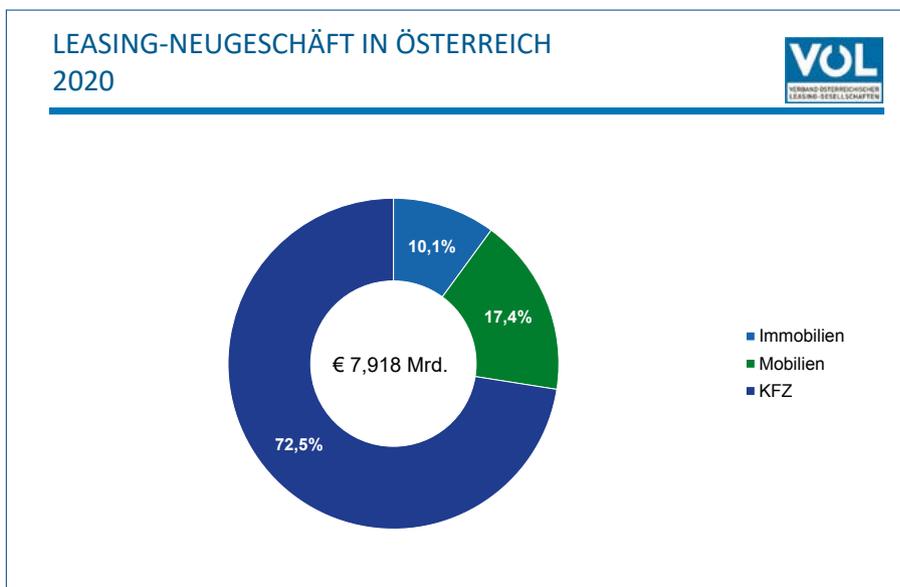
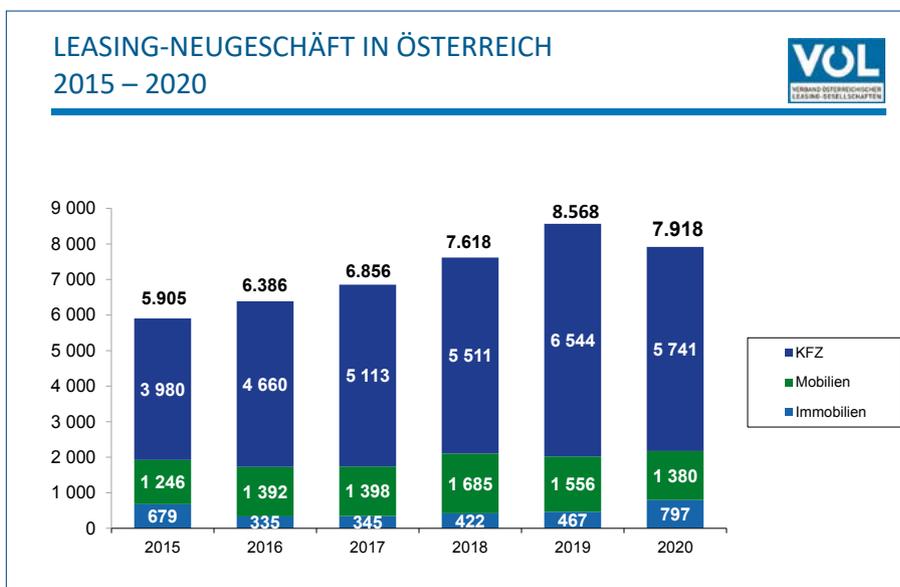
Die 3 Sparten im Detail anhand des in Österreich abgeschlossenen Neugeschäfts

Immobilien-Leasing mit den stärksten Zuwächsen

Das im Inland erzielte Neugeschäftsvolumen im Immobilienbereich verzeichnete mit +70,6 Prozent einen deutlichen Zuwachs und beträgt nun 797 Millionen Euro. Erfreulicherweise stieg auch die Anzahl der Verträge um +37,7 Prozent auf nunmehr 95 Stück. Dies bedeutet eine Erhöhung der durchschnittlichen Vertragssumme um 23,9 Prozent auf 8,4 Millionen Euro.

Starke Verschiebungen gab es wie bereits im Vorjahr innerhalb der einzelnen Objektgruppen. Das stärkste Plus konnten Industrie- und Bürogebäude verbuchen. Nach starken Zuwächsen im vergangenen Jahr mussten die Gruppe der Gebäude für Hotels und Freizeit hingegen deutliche Verluste hinnehmen.

Diese Zahlen machen erneut deutlich, dass die Entwicklung der Objektgruppen im Immobilienbereich nach wie vor von einzel-



nen Großprojekten abhängt, die zu starken Schwankungen innerhalb von einem oder zwei Jahren führen können.

Das Bestandsvolumen verzeichnete einen leichten Rückgang von -4,4 Prozent und beträgt nun über 7,6 Milliarden Euro.

Mobilien-Leasing – auf konstant hohem Niveau

Während das Mobilien-Leasing im Vorjahr ein wenig hinter den Erwartungen zurückblieb, zeigte sich diese Sparte 2020 angesichts der COVID-19-Pandemie stabil. Das im In-

land erzielte Neugeschäftsvolumen sank um -11,4 Prozent auf 1,4 Milliarden Euro. Gleichzeitig fiel auch die Zahl der neu abgeschlossenen Verträge um -11 Prozent auf 21.219. Dadurch verzeichnete die durchschnittliche Vertragssumme ein geringes Minus von -0,4 Prozent auf 65.023 Euro.

Das Bestandsvolumen konnte hingegen um 5,2 Prozent gesteigert werden und beträgt nun 4,6 Milliarden Euro.

KFZ-Leasing – bereits jedes zweite Fahrzeug wird geleast

Die COVID-19-Pandemie hatte 2020 neben den deutlich rückläufigen KFZ-Neuzulassungen auch maßgebliche Auswirkungen auf das KFZ-Leasing und Fuhrparkmanagement in Österreich. Mit einem Volumen von 5,7 Milliarden Euro im Neugeschäft betrug der Rückgang im Vergleich zum Rekordvorjahr -12,3 Prozent. Gemessen in Stückzahlen entspricht das 204.784 Neuverträgen, einem Rückgang von 15,5 Prozent gegenüber 2019. Die durchschnittliche Vertragssumme stieg jedoch um 3,8 Prozent bzw. 1.037 Euro auf 28.036 Euro.

Die stükmäßige KFZ-Leasingquote (Anteil leasingfinanzierter Fahrzeuge an den Neuzulassungen) beträgt für 2020 österreichweit 49 Prozent. Von den 2020 neu abgeschlossenen Verträgen entfallen 83,7 Prozent auf PKW, die übrigen 17,3 Prozent verteilen sich auf leichte (12,6 Prozent) und schwere (2,2 Prozent) LKW sowie sonstige KFZ (2,5 Prozent). Das Verhältnis zwischen Privat- und Kommerzkunden hat sich 2020 in Richtung Privatkunden verschoben (49,9 Prozent, 48,8 Prozent Kommerzkunden, 1,3 Prozent Öffentliche Hand).

Der KFZ-Bestand ist leicht gewachsen: Derzeit sind auf Österreichs Straßen 698.595 geleaste KEZ mit einem Volumen von 13,5 Milliarden Euro unterwegs. Dies entspricht einem Zuwachs von 1,9 Prozent bei der Anzahl der Verträge und einem Plus von 2,5 Prozent beim Volumen.

Fuhrparkmanagement mit leichten Rückgängen stabil

Das Fuhrparkmanagement verzeichnete 2020 einen Rückgang des Finanzierungsvolumens im Neugeschäft von ebenfalls 12 Prozent auf 870 Millionen Euro. Demgegenüber ist der Bestand an Fullservice-Leasingverträgen per Stichtag 31.12.2020 im Vergleich zum Vorjahr um lediglich -5% auf 96.573 Stück gesunken.

Die gewerbliche Leasingquote bei den Firmenautos konnte 2020 um 10,9% zulegen und liegt auf der Rekordmarke von 69,8 Prozent.

Ausblick

„Immer mehr österreichische Unternehmen setzen auf umweltfreundliche Technologien, sei es bei Kfz, Immobilien oder Energieanlagen. Diese Technologien werden zunehmend über Leasing finanziert, weil man damit die modernsten und gleichzeitig umweltfreundlichsten Produkte nutzen kann, ohne sie kaufen zu müssen. Bereits seit mehr als 10 Jahren finanziert und beraten Leasing-Unternehmen Autofahrer erfolgreich bei der Anschaffung von Fahrzeugen mit umweltfreundlichen Antrieben“, so VÖL-Präsident Dr. Michael Steiner. „Die heimische Leasingbranche erwartet für 2021 auch aufgrund des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) eine weitere Verstärkung des Umwelttrends und rechnet vor allem im Bereich Mobilien-Leasing aufgrund der zu erwartenden Nachzieheffekte bei den Ausrüstungsinvestitionen mit einer Belebung des Marktes.“



Dr. Michael Steiner
Präsident des Verbands
Österreichischer Leasing-Gesellschaften
(VÖL)

SwissLife Select

Investment-Experten gesucht
als selbstständige Unternehmer und Kooperationspartner

Das + für Ihre Karriere.
Financial Planner bei Swiss Life Select

Sie verfügen über ...

- ... eine hohe Kundenorientierung?
- ... unternehmerisches Denken?
- ... ein ausgeprägtes Interesse an der Finanzwirtschaft?
- ... soziale Kompetenz und Teamgeist?

Dann werden Sie Teil unserer Erfolgsgeschichte!

Alles Weitere erzählen wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch!

Mag. Manfred Ollram

Market Manager

Mobil +43 676 5139915

manfred.ollram@swisslife-select.at

Swiss Life Select-Financial Planning Center Wien

Weitere Informationen finden Sie unter
www.job-meines-lebens.at

Pfandleihe – das missverstandene Gewerbe

Immer wieder sehen wir uns als Interessenvertretung der Pfandleiher mit fehlbesetzten Aussagen konfrontiert, die zum Großteil seitens der Verbraucherschützer an uns herangetragen werden.

Folgendes wird unseren Mitgliedern immer wieder vorgeworfen:

1. Die Pfandleihe ist zu teuer.
2. Die Pfandleihe ist nicht transparent.
3. Die Pfandleihe führt in die Schuldenfalle.

Im Folgenden soll nun kurz auf diese Statements repliziert werden.

Berufsbild – Was machen Pfandleiher?

Pfandleiher sind berechtigt, Darlehen gegen Übergabe beweglicher Sachen zu gewähren. Das Gewerbe „Pfandleiher“ ist in § 155 GewO 1994 geregelt und ein freies Gewerbe. Zu beachten ist, dass im Rahmen der Gewerbebeantragung eine Geschäftsordnung (inklusive Tarifordnung) zur Genehmigung eingereicht werden muss. Vor Genehmigung durch den zuständigen Landeshauptmann darf das Gewerbe nicht ausgeübt werden.

Prinzipiell können alle wertvollen Gegenstände belehnt werden: Schmuck, hochwertige Armbanduhren, Gold- und Silbermünzen, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Ölgemälde, wertvolle Teppiche oder Elektrogeräte etc. Auch Lebensversicherungen – Inhaberpolicen – können unter bestimmten Umständen verpfändet werden. Wenn das Darlehen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit rückgezahlt wird, darf der Pfandleiher den Gegenstand verwerten. Dies geschieht zumeist durch öffentliche Versteigerung der Sache. Sachen mit einem Börsen- oder Marktpreis dürfen zu diesem Preis vom Pfandleiher auch aus freier Hand verkauft werden. Grundsätzlich ist das Wunscharlehen von der Art des konkreten Gegenstands, des Zustands und Materials, der Marke und auch vom Modell (z. B. Smart-Phone) abhängig. Je nach Gegenstand liegt hier die Schwankungsbreite zwischen 40 bis 80% des realisierbaren

Wertes. Bei einem Smart-Phone zB dem Samsung Galaxy S21 Ultra kann man bis zu 500 Euro erhalten, Börse- und Marktpreis neu ca 1150,- Euro.

Kosten – Ist die Pfandleihe nun tatsächlich teuer?

Teuer ist relativ. Die Pfandleihe ist grundsätzlich zur Überbrückung eines kurzfristigen finanziellen Engpasses von Unternehmen bzw. Konsumenten gedacht. Der Kunde kommt rasch und unbürokratisch zu seinem Darlehen. Im Falle der Nichtrückzahlung haftet der Kunde nur mit seinem Pfand. Aufgrund der genannten Unterschiede können die Kosten der Pfandleihe nicht mit jenen eines langfristigen Kredits verglichen werden. Auch der direkte Vergleich mit dem Kontokorrentkredit, der eine ähnliche Funktion erfüllt, hinkt, da eine andere Art der Dienstleistung vorliegt: Bei der Pfandleihe sind weit umfangreichere Services notwendig, wie z. B. die Schätzung oder die Verwahrung des Pfandgegenstands. Deshalb ist auch die Angabe des effektiven Jahreszinssatzes bei der Pfandleihe weder praktisch sinnvoll noch rechtlich vorgesehen.

Transparenz – Wo findet man die Tarifordnung?

Wie bereits erwähnt, sind Pfandleiher vor dem Start der beruflichen Tätigkeit verpflichtet, eine Geschäftsordnung zu erstellen, die vom Landeshauptmann genehmigt werden muss. Die Tarifordnung ist ein zwingender Teil der Geschäftsordnung und ist daher in den Geschäftsräumlichkeiten des Pfandleihers deutlich sichtbar auszuhängen. Verpflichtet sich der Pfandleiher zur Einhaltung der freiwilligen Standes- und Ausübungsregeln, dann hat er die Tarifordnung auch auf seiner Website zu veröffentlichen.

Pfanddarlehen als Schuldenfalle?

Dieser Vorwurf lässt sich klar und deutlich widerlegen. Warum? Das wesentliche Element der Pfandleihe ist, dass für das Darlehen allein der verpfändete Gegenstand haftet. Eine persönliche Haftung (bzw. Ver-



schuldung) des Kunden (Pfandgebers) ist ausgeschlossen. Das ist das Wesen der Pfandleihe. In der Regel gewährt der Pfandleiher ein Darlehen, das maximal in der Höhe des Wertes des Pfandgegenstands ausgezahlt wird. Dadurch ist gesichert, dass bei Verwertung des Pfandgegenstands der Pfandleiher jedenfalls seine Kosten rückerstattet bekommt. Im Regelfall ist daher das Darlehen sogar überschuldet. Hinzu kommt, dass ein bei der Verwertung erzielter Überschuss dem Pfandgeber zu überlassen ist.

Verbraucherschutz

Der Fachverband Finanzdienstleister hat eine Checkliste für Konsumenten zur Pfandleihe entwickelt. Diese liefert Informationen über den Ablauf eines Pfandgeschäfts, zeigt was jedenfalls vor Abschluss beachtet werden sollte und enthält weitere nützliche Tipps.

Das Pfandgeschäft hat sich seit Jahrhunderten bewährt und ist aus unserem Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken.



Mag. Sandra Pfaffenlehner
 Referentin
 im Fachverband
 Finanzdienstleister

Wer wird Vermögensberaterin, Vermögensberater des Jahres? Die Publikumswahl geht in die mittlerweile achte Runde

Lassen Sie Ihr Service bewerten – wko.at/publikumswahl!

Seit August ist das Voting-Portal wko.at/publikumswahl geöffnet und Ihre Kunden können bis 30. November 2021 für Sie stimmen.

Was ist für Sie zu tun?

Nur Gütesiegel-Träger sind teilnahmeberechtigt: Der Wettbewerb ist exklusiv für jene Gewerblichen Vermögensberater oder Wertpapiervermittler reserviert, die sich zur Einhaltung der Standes- und Ausübungsregeln verpflichtet haben.

Kontaktieren Sie Ihre Kunden, damit diese auf wko.at/publikumswahl für Sie eine Empfehlung abgeben und erklären, warum Sie Vermögensberaterin/Vermögensberater des Jahres werden sollen.

Zur Ermittlung der Sieger wird in erster Linie die Höhe der Bewertung, aber auch die



Anzahl und Qualität der Kommentare zur Weiterempfehlung und die Anzahl der Bewertungen berücksichtigt. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre zeichnet sich ab, dass für einen Platz am Siegespodest mindestens 100 Empfehlungen benötigt werden.

Alle Träger des Gütesiegels haben je 20

personalisierte Karten zur Bewerbung des Wettbewerbs erhalten. Zusätzlich steht auf unserer Website eine Druckvorlage zum kostenlosen Download bereit.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Erfolg beim Wettbewerb!

Weiterbildungsveranstaltungen im Herbst

24.9.2021 – Finanzdienstleistersymposium der Fachgruppe Steiermark

Programm:

- 09:15 – 11:15 Uhr: Aktuelles aus der FMA | Teil I: Mag. Joachim Hacker, Karl Machan, CRM, Stefanie Ruis, CRM, und Mag. Richard Wagner, CPM, zu den Themen Fin Tech, Robo advice, Dora und IFR/IFD
- 11:30 – 12:30 Uhr: Aktuelles aus der FMA | Teil II: Mag. Roland Dämon zu Sustainable Finance
- 13:30 – 15:00 Uhr: Compliance für Versicherungsmakler – Haftungen vermeiden, Dr. Roland Weinrauch, Weinrauch Rechtsanwälte GmbH
- 15:15 – 16:45 Uhr: Versicherungsvermittlung in der Praxis – Aktuelle Judikatur, Dr. Christian Wolf, ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH

Die Teilnahme an der Präsenzveranstaltung ist nur für steirische Mitglieder möglich und kostenfrei. Gegen einen Kostenbeitrag von 60,- Euro kann die Ver-

anstaltung österreichweit als Webinar besucht werden und deckt folgende Weiterbildungsstunden ab:

- 3 Stunden für Modul 3 – Recht der Wertpapiervermittlung (Lehrplan GVB und WPV)
- 3 Stunden für Modul 8 - Recht der Versicherungsvermittlung (Lehrplan GVB)

30.9.2021 IDD Weiterbildung für Leasingunternehmen

Am Donnerstag, den 30.9.2021, findet von 10:30 bis 13:00 Uhr ein Live-Webinar zur IDD-Weiterbildung für Leasingunternehmen statt. Das Webinar bietet insgesamt 2,5 Stunden IDD-Weiterbildung speziell für Leasingunternehmen mit Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit.

Programm:

- 10:30 – 12:00 Uhr: Dr. Clemens Völkl (Völkl Rechtsanwälte) zu Allgemeiner Schadenersatz inkl. EKHG,

- 12:00 – 13:00 Uhr: Mag. Martin Sergius-Kahr (Generali Versicherung AG) zur Schadenabwicklung aus Sicht eines Versicherungsunternehmens

11.11.2021 Webinar zu Sustainable Finance

Am Donnerstag, den 11.11.2021, findet ein Live-Webinar von 13:00 bis 16:15 Uhr zum Thema „Sustainable Finance für Finanzdienstleister“ statt.

Träger des Gütesiegels absolvieren durch den Besuch **3 Stunden Fachwissen im Modul „Nachhaltigkeit – Sustainable Finance“**.

Details zum Programm folgen – sobald vorhanden.

Alle Informationen inklusive Anmelde-möglichkeit zu unseren Veranstaltungen finden Sie online auf unserer Veranstaltungsseite.

Achten Sie auf Ihre Cyber Security

Das Cyber Emergency Response Team (CERT) von Völkl Rechtsanwälte und Certitude Consulting unterstützt Sie

Cyber Crime ist zu einem der größten Risiken für Unternehmen geworden. Beinahe täglich werden neue Erpressungsfälle bekannt, in denen oft Millionenbeträge gefordert werden und weit höhere Schäden für die Betroffenen drohen.

Geschäftsleiter sind verpflichtet, das Unternehmen angemessen gegen solche Risiken zu schützen und auf den Ernstfall vorzubereiten.

Was muss das Management tun?

- Prüfen, ob alle im Unternehmen im Einsatz befindlichen IT-Systeme überhaupt bekannt sind
- Rechtliche Rahmenbedingungen prüfen, Zuständigkeiten und Verantwortung festlegen, präventive Beurteilung von Rechtsrisiken und potentiellen Maßnahmen (Stichwort: Lösegeld)
- Regulatorisches Umfeld kennen (z. B. § 34 WAG)
- Zulieferer sorgfältig auswählen und Leistungsstandards rechtlich absichern
- Büros, Server, Speichermedien, Netzwerkkomponenten, etc. sorgfältig auswählen

- Systeme logisch absichern – Zugriffskontrolle, 2-Faktor-Authentifizierung, Einführung eines Need-to-know-Prinzips, Verschlüsselung der Datenträger
- Netzwerke und Kommunikationskanäle absichern – Netzwerksegmentierung, Filterung von böswärtigen E-Mails sowie Überwachung der Internet-Kommunikation
- Personelle Maßnahmen setzen – Awareness und Security-Schulungen, Richtlinien und Guidelines für Mitarbeiter zum sicheren Umgang mit Informationen und IT
- Datensicherungen anfertigen, Systemausfall einplanen – Datensicherungen reduzieren das Risiko von Datenverlust durch Verschlüsselungstrojaner
- Business Continuity Management – Die Aufrechterhaltung der Geschäftsfähigkeit auch bei Ausfall von Systemen oder Services sicherstellen
- Plan für den Ernstfall haben – mit externen Spezialisten ein unternehmensinternes Response-Team zusammenstellen – Leitung, CISO, interne IT, externer IT-Security-Spezialist, Legal intern, extern, Kommunikation intern, extern, Finance

- Rechtliche Maßnahmen zur Risikominimierung setzen – z. B. Cyber-Risk-Versicherungen, haftungs- und risikominimierende Bestimmungen in Lieferverträgen

Für Prävention und im Ernstfall benötigen Sie verlässliche Ansprechpartner, die Sie unterstützen. Diese finden Sie im Cyber Emergency Response Team von Völkl Rechtsanwälte und CertITude Consulting.



Dr. Clemens Völkl
Völkl Rechtsanwälte
GmbH & Co KG



Dr. Ulrich Kallausch
CertITude Consulting
GmbH

Wollen Sie Ihre Mitgliederzeitschrift FACTS künftig elektronisch erhalten?



Seit Bestehen des Fachverbands Finanzdienstleister wird die Mitgliederzeitschrift für alle Mitglieder gedruckt und versendet. Seit einigen Jahren ist die Zeitschrift zusätzlich online auf der Homepage des Fachverbands im PDF-Format verfügbar.

Verzichten Sie lieber auf Papier?

Wenn Sie ab sofort Ihre Mitgliederzeitschrift FACTS nicht mehr gedruckt in Papierform, sondern elektronisch per Mail erhalten möchten, schicken Sie bitte eine Nachricht an

finanzdienstleister@wko.at

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre für die Zusendung gewünschte Mailadresse bekannt zu geben.

Skriptum Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittler: Jetzt neu!

Die lang ersehnte Neuauflage des Skriptums ist ab sofort über den Webshop der WKO verfügbar. Die Inhalte des Skriptums stellen bereits seit über einem Jahrzehnt die Grundlage für hochwertige Beratung und Vermittlung in der Gewerblichen Vermögensberatung bzw. der Wertpapiervermittlung dar. Auf über 1800 Seiten vermittelt es nicht nur das notwendige Basiswissen für die Befähigungsprüfung, sondern dient auch Branchenkennern als Nachschlagewerk.

Es wurden zahlreiche rechtliche Änderungen im Wertpapierbereich, aber auch die Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie sowie steuerrechtliche Aspekte berücksichtigt. Insbesondere wurde das komplette Wertpapierwissen neu strukturiert, überarbeitet und für das Lernen optimiert.

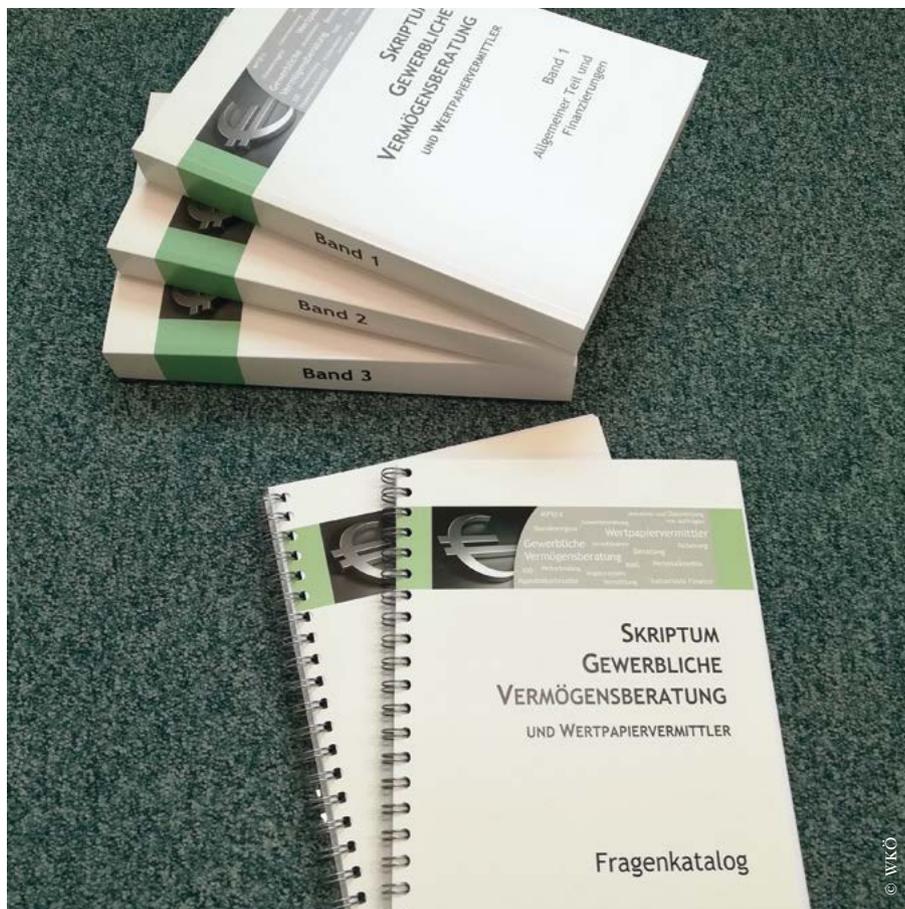
Somit stellt das Skriptum nicht nur eine wesentliche Arbeitshilfe für die Ausbildung dar, sondern ist auch eine ideale Grundlage für die laufende gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildung.

Was ist neu?

- Neustrukturierung des „Wertpapierwissens“ – 7 Teile
- Kapitel „Sustainable Finance“ inklusive Checkliste der Offenlegungspflichten
- Umsetzung der IDD-Vorgaben ins nationale Recht inklusive Checklisten im „Allgemeinen Versicherungsrecht“
- Das Online-Skriptum ist jetzt auch in mobiler Version abrufbar

Wichtige Updates

- „Grundriss des Privatrechts“ – Gewährleistung Neu, Grundbuch, Drittfinanzierter Kauf
- „Verbraucherschutzrecht“ – Vertiefung in DSGVO, Fernabsatzgeschäft
- „Geldwäscheprevention“ – Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen
- „Recht der Finanzierung“ – Lexitor-Urteil eingearbeitet
- „Recht der Veranlagungsvermittlung“ – KMG 2019, Prospekt-VO, Schwarmfinanzierungsverordnung



- UGB, Ladenvollmacht, E-Commerce-Recht
- Versicherungsrecht: Aktualisierung aller Statistiken, Vertiefungen zu bestimmten Themen, Neuorganisation in der Struktur der Sozialversicherung
- Umfangreiches Wertpapierglossar und generelle jährliche Anpassungen

Wo erhalten Sie das neue Skriptum?

Das Skriptum ist wie gewohnt über den Webshop der Wirtschaftskammer Österreich zu beziehen. Die Kosten betragen 140,- Euro inklusive Zugang zur Digitalen Lern- und Wissensplattform (DLW).

DLW-Zugang inkludiert

Bereits seit 2014 erhalten alle Käufer des Skriptums zusätzlich den Zugang zur Digitalen Lern- und Wissensplattform (DLW) des

Fachverbands Finanzdienstleister. Auf dieser Plattform kann nicht nur das Skriptum online eingesehen werden, sondern das erlernte Wissen auch praxisnah geübt werden.

Webinar verpasst?

Kein Problem – die Plattform DLW bietet die Möglichkeit, auf versäumte Webinare zuzugreifen und damit einen großen Teil der Weiterbildungspflicht zu absolvieren. Es ist auch möglich, nur den Onlinezugang für 80,- Euro pro Jahr zu bestellen.

Haben Sie Anregungen zum Skriptum?

Dann senden Sie diese bitte an finanzdienstleister@wko.at. Wir werden diese nach Möglichkeit in der Folgeversion umsetzen.

Wir wünschen viel Freude beim Lesen und Lernen!

Personaländerungen in der Geschäftsstelle des Fachverbands Finanzdienstleister

In der Geschäftsstelle gab es seit Jahresbeginn bedingt durch Ruhestand, Karenzrückkehr und persönliche Gründe einige Personaländerungen.

Unser Team besteht nun aus:



Mag. Thomas Moth
Geschäftsführer



Mag. Dagmar Hartl-Frank
Referentin



Viola Krämer, BA
Referentin



Mag. Sandra Pfaffenlehner
Referentin



Dr. Christine Thaler
Referentin



Claudia Pammer
Assistentin



Anita Wolfram
Assistentin

Impressum

Herausgeber/für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Autoren dieser Ausgabe: Mag. Dagmar Hartl-Frank, Dr. Othmar Karas, M.B.L.-HSG; Mag. Thomas Moth, Mag. Cornelius Necas, Mag. Sandra Pfaffenlehner, Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M. Schlussredaktion: Mag. Dagmar Hartl-Frank, Mag. Thomas Moth. Konzeption: Fachverband Finanzdienstleister. Grafik: Büro Pani, 1140 Wien. Hersteller: Schmidbauer Ges. m. b. H. & Co. KG, 7400 Oberwart. Fotos: Andrew Hovie; FMA, Foto Wieser, Martin Lahousse, www.andorfer.at; NWT; Adrian Almasan; Nusar Kosar; annarauchenberger.com; VÖL, WKÖ; iStock.
Offenlegung: www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung

Österreichische Post AG
MZ 04Z035504 M
Fachverband Finanzdienstleister,
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
Retouren an Postfach 555, 1008 Wien